

Aus der Analyse der verhaltensbestimmenden Einstellungen, Überzeugungen, Bedürfnisse, Kenntnisse und Motive, unter Berücksichtigung der Schwere und des Charakters der Straftat sowie der eingetretenen bzw. möglichen Folgen der Straftat ist es möglich, die Interessenlage des straftatverdächtigen IM in der Vernehmung zu bestimmen. Dem straftatverdächtigen IM, wenn er die Straftat begangen hat, ist mit Beginn der Vernehmung bewußt, daß sich mit dem Tätigwerden des Untersuchungsorgans für ihn Konsequenzen ergeben, die Auswirkungen auf alle Bereiche seines Lebens haben können.

Im Interesse des straftatverdächtigen IM wird es liegen, daß durch die Maßnahmen des Untersuchungsorgans seine realen Lebensumstände soweit wie möglich unberührt bleiben.

Aber durch das Wirken, der ihm eigenen Einstellungen, Überzeugungen, Bedürfnisse, Kenntnisse und Motive wird dieses grundlegende Bestreben des straftatverdächtigen IM in eine bestimmte Richtung gelenkt. So können die wirkenden psychischen Eigenschaften, insbesondere seine Einstellung zum MfS, zur inoffiziellen Zusammenarbeit oder zu dem IM-führenden operativen Mitarbeiter die Interessenlage in der Art beeinflussen, daß der IM bereit ist, zu der von ihm begangenen Straftat auszusagen, weil er so seine Interessen, trotz notwendiger Beeinträchtigung, am besten durchsetzen kann. Andererseits kann der straftatverdächtige IM zu der Auffassung gelangen, daß er seine Ziele nur realisieren kann, wenn er keine oder unwahre Aussagen zu der von ihm begangenen Straftat macht, weil er aufgrund seiner Kenntnisse über die Straftat die Einstellung entwickelte, daß sich für das Untersuchungsorgan die Beweisführung kompliziert gestaltet bzw. unmöglich ist. Dem entgegen stehen seine Befürchtung, daß sich doch Beweismittel finden oder schaffen lassen, die ihn belasten. Diese Überlegungen des Vernommenen eröffnen dem Untersuchungsführer die Möglichkeit zur aktiven Beeinflussung des straftatverdächtigen IM, indem er sich diese Unsicherheit zu nutze macht.